

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kulturgüter:

1. aus dem Kunsthistorischen Museum in Wien
Portraitkopf eines Knaben, Inv.Nr. I 1552

2. aus der Österreichischen Nationalbibliothek
die Druckschriften mit folgender Signaturen:

687.213-B	688.424-B	688.527-B
688.547-B	688.550-B	688.562-B
688.615-B	688.616-B	688.617-B
688.626-B	688.638-B	688.653-B
688.685-B	688.686-B	688.690-B
688.732-B	688.750-B	688.777-B
688.826-B	688.848-B	688.850-B
688.855-B	688.860-B	688.865-B
688.871-B	688.879-B	688.882-B
688.884-B	688.888-B	688.916-B
688.918-B	728.399-B	

an die Erben nach Moritz Kuffner auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Objekte, die aus der Sammlung Moritz Kuffner ins Bundeseigentum übertragen wurden. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier "Moritz Kuffner" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Die Kunstsammlung Moritz Kuffners wurde im Jahre 1938, seine Bibliothek im Jahre 1939 von den nationalsozialistischen Machthabern beschlagnahmt. Drei Antiken aus dieser Kunstsammlung (zwei Frauenstatuen, ein Portraitzopf eines Knaben) wurden von der Gestapo dem Wiener Kunsthistorischen Museum übergeben. Die beiden Frauenstatuen wurden für das "Führer-Museum" in Linz abtransportiert. Nach Kriegsende wurden diese Plastiken an die Erben zurückgestellt. Im Jahre 1951 verkauften die Erben eine der beiden Statuen an das Kunsthistorische Museum in Wien, der Portraitzopf des Knaben wurde aber offensichtlich bei der Rückstellung vergessen und befindet sich bis heute in der Antikensammlung. Ebenso wurden offensichtlich die Bücher in der Österreichischen Nationalbibliothek von der durchgeführten Rückstellung nicht erfasst.

Die Beschlagnahme der Antiken und der Bibliothek durch die nationalsozialistischen Gewalthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des 2. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetzes dar (cf. dazu die Ausführungen in der Rückgabesache Pollak).

Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat der Bund gemäß Art. 22 Staatsvertrag in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den obgenannten Objekten erlangt, die im Sinne der zitierten Gesetzesstelle aus dem Rückgabegesetz unentgeltlich an den Rechtsnachfolger Moritz Kuffners zu übereignen wären.

Die 32 aus der Sammlung Kuffner in der Österreichischen Nationalbibliothek verbliebenen Druckschriften sind wohl nicht als "Kunstgegenstände", auf die der Wortlaut des Rückgabegesetzes abstellt, zu qualifizieren. Der Wert jeder dieser Druckschriften erreicht auch nicht die nach den einkommensteuerlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze, sodass die Bezugnahme auf eine über § 63 Abs 5 Z 1 b) BHG hinausgehende gesetzliche Ermächtigung für die Rückgabe nicht erforderlich wäre. Unter Berücksichtigung der Umstände, dass der Gesetzgeber in den Erläuterungen zum Rückgabegesetz

ausdrücklich von "Kunst- und Kulturgegenständen" spricht, und dass die Druckschriften Restbestand einer einst wertvollen Sammlung waren, hält der Beirat eine ausdrückliche Empfehlung der Rückgabe doch für angezeigt.

Anzumerken ist überdies, dass die Israelitische Kultusgemeinde in einem an das Bundesministerium für Finanzen gerichteten Schreiben vom 19. September 1956 erklärt hat, nach Übernahme eines nach bestimmten Schlüsseln auszuwählenden Teiles des aus jüdischem Besitz entzogenen Buchbestandes u.a. der Österreichischen Nationalbibliothek, die Republik Österreich "hinsichtlich aller Ansprüche dritter Personen, sofern sie im Zusammenhang mit einer seinerzeitigen Entziehung dieser Gegenstände erhoben werden sollten", schad- und klagslos zu halten (vgl Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. Oktober 1956, ZI. 97.150-1/56). Diese Aufteilung der Buchbestände ist in der Folge vereinbarungsgemäß erfolgt. Der Beirat empfiehlt allerdings, von der Geltendmachung dieser von der Israelitischen Kultusgemeinde seinerzeit übernommenen Verpflichtung Abstand zu nehmen, da das RückgabeG (im Gegensatz zur seinerzeitigen Rückstellungsgesetzgebung) eine Geltendmachung von Rückgabeansprüchen nicht vorsieht und auch einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ausdrücklich ausschließt.

In der Graphischen Sammlung Albertina befinden sich eine Zeichnung von Adolph Menzel, vier Zeichnungen von Rudolf von Alt und vier Zeichnungen von August von Pettenkofen, die im Rahmen einer Tauschaktion im Jahre 1938 aus der Sammlung von Moritz und Stephan Kuffner erworben wurden. Für diese und andere eingetauschte Kunstwerke wurden Doubletten aus der Graphischen Sammlung Albertina mit dem Recht der abgabenfreien Ausfuhr ins Ausland abgegeben. Zur Bestimmung des Preises der von der Graphischen Sammlung Albertina zu liefernden Doubletten wurde der Direktor der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste als Sachverständiger bestellt. Aus den Unterlagen ist ferner zu entnehmen, dass zur Hintanhaltung von Vorwürfen in der ausländischen Presse die Kuffner'sche Kunstsammlung nicht enteignet, sondern durch Rechtsgeschäft erworben werden sollte.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der überaus komplizierten "Tauschaktion" im Jahre 1938 insgesamt um ein im Sinne des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 nichtiges Rechtsgeschäft gehandelt hat, wenn auch der Familie Kuffner für die der Graphischen Sammlung Albertina übertragenen Kunstgegenstände ein jedenfalls nicht in auffallendem Missverhältnis stehender Gegenwert zugekommen ist. Rückstellungsansprüche sind nicht geltend gemacht worden, sodass

der Bund gemäß Art. 22 Staatsvertrag in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den in Rede stehenden Kunstwerken erworben hat.

Es kann im vorliegenden Fall aber nicht außer Betracht gelassen werden, dass sich aus dem in der Dokumentation erliegenden Briefwechsel aus dem Jahre 1954 eine konkludente Genehmigung des seinerzeitigen Tauschvertrages ableiten läßt, die ihrem inneren Gehalt nach über ein bloßes Unterlassen einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hinausgeht. Im Schreiben des Direktors der Albertina vom 1. Juli 1954 hat dieser eindeutig erkennbar auf die seinerzeitigen Erwerbe durch den Tauschvertrag hingewiesen. Demgegenüber enthält das Antwortschreibens Stephan Kuffners keinen Hinweis darauf, dass beabsichtigt sei, diesen Tausch rückgängig zu machen. Dies obwohl Stephan Kuffner an den Verhandlungen, die zum Tausch im Jahre 1938 geführt haben, direkt beteiligt und somit voll informiert war und obwohl zum Zeitpunkt dieses Briefwechsels die Frist für eine Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz noch offen war. Der Briefwechsel kann somit nur als konkludente Einwilligung gedeutet werden, dass es bei den durch den seinerzeitigen Tauschvertrag bewirkten Eigentumsübergängen sein Bewenden haben solle, diese somit durch nachträgliche Zustimmung saniert sind. Auf Grund dieses in diesem Fall gegebenen besonderen Sachverhaltes sieht der Beirat den Tatbestand des § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz als nicht erfüllt an.

Eine trotzdem in Aussicht genommene Rückgabe der erwähnten Zeichnungen, die der Beirat nicht empfiehlt, müsste jedenfalls von einer Rückstellung der seinerzeit als Gegenwert gegebenen graphischen Blätter aus dem Bestand der Albertina abhängig gemacht werden.

Wien, 10. Oktober 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: